



ASP Informationen

**Auswirkungen auf
Wildschadensausgleich, Jagdpacht,
Entschädigungen**



Ersatzansprüche – Voraussetzungen (

Voraussetzung für den Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz:
angeordnete Einschränkungen und Verbote der Landnutzung nach § 14 d Abs. 5a
Nummer 1 der Schweinepest- Verordnung

Nachweispflicht für den Landnutzer, dass der Schaden aufgrund des Befolgens der
Anordnung entstanden ist => Kausalität zu den Flächennutzungsverboten bzw. -
beschränkungen

Ersatz wird grundsätzlich nur für Vermögensschäden, den Ausfall des gewöhnlichen
Verdienstes oder des gewöhnlichen Nutzungsentgelts gewährt (i.d.R. kein
entgangener Gewinn außer „unbillige Härte“)

Maßgeblich: Preise zum Zeitpunkt der regulären Ernte

Versicherungen: Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche

Minimierungsgebot



Wildschadensausgleich

Anspruch:

- Wegen **§ 33 Satz 1 HJagdG** gibt es für die Zeit des Jagdverbots grundsätzlich keinen Anspruch auf Wildschadensersatz des Grundeigentümers / Landnutzers gegen den JAB oder die JG nach §§ 34 ff. HJagdG. **Aber: Regelungen im Pachtvertrag können abweichen**
- Betroffene Landwirte sind dann auf § 39a Abs. 1 TierGesG verwiesen, der den Sonderopferanspruch / Anspruch des Nichtstörers nach § 6 Abs. 7-9 TierGesG enthält. Hier gilt, dass sich die Wildschäden als „*im Einzelfall unzumutbare Belastung*“ für den Betrieb darstellen müssen – mit allen damit verbundenen, praktischen Schwierigkeiten.
- Ein Schadensersatzanspruch definiert sich nach §§ 64 ff HSOG, Entschädigung für unmittelbare Vermögensschäden incl . entgangener Gewinn, Ausfall von Nutzungsentgelten
- Die Ansprüche nach § 39a TierGesG fallen unter den Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens, sodass nach § 1 Abs. 1 S. 1 VLEVollzG die Kreisordnungsbehörden zuständig sind, für die Kosten haben die Landkreise und Magistrate nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 HSOG aufzukommen bzw. die Anträge sind dort zu stellen.



Ausgleichbare Kosten: Landwirtschaft

- Ertragsminderungen durch Bearbeitungsverbote (z.B. Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen) bis zum Ertragsausfall
- Qualitätsminderung durch fehlende Bearbeitungsmaßnahmen
- Auswirkungen auf Direktzahlungen oder Fördermittel durch eingeschränkte Bewirtschaftung
- Futterzukauf
- Änderungen der Fruchtfolge

- Schadensreduzierende Effekte: eingesparte Kosten (Dünger, Pflanzenschutzmaßnahmen)
- Schadensmindernde Anpassungsmaßnahmen (z.B. Alternativkulturen)
- Ausgleich durch Dritte (Versicherungen)



Forstwirtschaftliche Flächen

Entschädigungsanspruch: TierGesG

Durch Langfristigkeit der Produktion können viele Maßnahmen aufgeschoben und nachgeholt werden

Entstehen keine Folgeschäden (Borkenkäferbefall o.ä.) zumindest Anspruch auf Aufwandsersatz für unvermeidbare **Restbetriebskosten** (Stillstandskosten, Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Betriebssteuern, Versicherungen etc.)

- Zinskosten für Fremdfinanzierung der Restbetriebskosten
- ASP-bedingte Restbetriebskosten

Ertragsausfälle

Mehraufwendungen



Voraussetzungen

- Es ist die allgemeine Schadensminderungspflicht in vollem Umfang zu beachten.
- Ansprüche gegen Dritte (also auch gegen Versicherungen) müssen für die Gewährung des Ersatzes abgetreten werden (§ 65 Abs. 4 HSOG). Eine Überkompensation soll in keinem Fall stattfinden.
- Die Schadensfeststellungen und die Ermittlung der Schadenshöhen sollen einzelfallbezogen durch von den Behörden beauftragte Sachverständige erfolgen.
- Zur Umsetzung eines landesweit einheitlichen Entschädigungsverfahrens ist der Konzeptvorschlag des Thünen-Instituts zu berücksichtigen
https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/201216_ASP-Konzeptvorschlag_Entschaedigung-Nutzungsbeschraenkung_Stand20210302.pdf
- Beweislast, dass der Schaden aufgrund der behördlichen Anordnungen entstanden ist: Antragsteller!



Ansprüche Jagdausübungsberechtigte

Jagdpachtvertrag – Minderung Jagdpacht

Wird die Jagdausübung wesentlich beschränkt oder gar verboten, so kann grundsätzlich die Jagdpacht „in angemessener Höhe“ gemindert werden. Hierzu gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Pacht- und Mietverträge (§§ 581 ff BGB und § 536 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 535 ff BGB:

nicht möglicher "Gebrauch des verpachteten Gegenstands und des Genusses der Früchte" (§ 581 Abs. 1).

=> Denn der verpachtete Gegenstand ist nicht die bejagbare Fläche, sondern das Jagdausübungsrecht. Dieses ist aufgrund des Jagdverbots in der Tauglichkeit gemindert

Verbot oder Beschränkung der Jagd kann zu einer Minderung des Pachtzinses durch den Jagdausübungsberechtigten an den Verpächter führen. Dem Verpächter stehen dann ggf. Ansprüche nach § 39a Abs. 1 TierGesG zu.

Aber Einschränkungen der Minderungsmöglichkeit:



Jagdpachtminderung

1. Nicht, soweit im Jagdpachtvertrag eine wirksame Beschränkung des Minderungsrechts enthalten ist!
2. Nicht, wenn die Beeinträchtigung durch das Jagdverbot lediglich gering ist (etwa weil jahreszeitlich bedingt ohnehin praktisch keine Jagd stattfindet oder nur ein kleiner Teil des Reviers von den Restriktionszonen betroffen ist).



Regierungspräsidium Kassel

Ansprüche von Jagdausübungsberechtigten (nach HSOG über die Inanspruchnahme als Nichtstörer gem. § 6 Abs. 9 TierGesG)

1. Für erhöhten Aufwand oder Schaden im Falle der Anordnung der verstärkten Bejagung (ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung bestünde auch im Falle einer vorbeugenden Anordnung der verstärkten Bejagung in ASP-freien Gebieten)
2. Im Falle eines Verbotes oder der Beschränkung der Jagd
3. Für erhöhten Aufwand im Falle der Verpflichtung zur Suche nach verendeten Wildschweinen
4. Für erhöhten Aufwand im Falle der Verpflichtung zur Duldung der Suche nach verendeten Wildschweinen
5. Anlage von Jagdschneisen auf Anordnung der zuständigen Behörde



Ansprüche von Jagdausübungsberechtigten

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom 07.06.2018 (Bundesrat Drucksache 257/18) wurden folgende Beträge aufgeführt, die als Orientierung dienen können:

- Anordnung der verstärkten Bejagung: 800 € für jedes zusätzlich erlegte Wildschwein
- Anordnung der verstärkten Fallwildsuche: 250 € /Woche
- Zeitaufwand für 6 Monate verstärkte Bejagung inklusive Nachweispflicht 176 Stunden



Voraussetzungen

Bewertungsgrundlagen:

Durchschnittliche Streckenzahlen der vergangenen drei Jagdjahre;
Entschädigungen/Prämien können an den JAB für jedes Wildschwein gezahlt werden,
das über diesen Grundwert hinaus erlegt wird

Ggf. öffentlich rechtlicher **Vertrag** über Umfang des „erhöhten Aufwands“ bzw.
„angemessenen Ersatzes“ => Vorteil: Planungs- und Kostensicherheit für beide Seiten

Entschädigungszahlungen werden nur **auf Antrag** gewährt; Antragsteller/in muss
nachweisen, dass der Aufwand das übliche Maß der Jagdausübung übersteigt. Die
Anträge sind an die anordnende Behörde zu richten

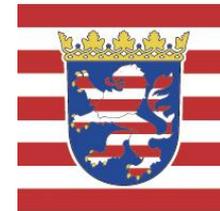


Abschussplan

Ist ein Nachholen des Abschusses bis zum Ende der Jagdzeit nicht mehr möglich, sind im Folgejahr erhöhte Abschusspläne zu beantragen, um auf diese Weise den Schaden zu reduzieren.

Abschusspläne sind zu erfüllen (§ 26 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 S.1 HJagdG i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 6 BJagdG)

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG ist die **Überschreitung** des Abschussplans grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit definiert, eine **Unterschreitung** könnte nach § 42 Abs. 1 Nr. 12 HJagdG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Jagdausübungsberechtigte einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 S. 1 HJagdG nicht nachkommt. Aufgrund eines Jagdverbotes im ASP-Restriktionsgebietes hätte der Jagdausübungsberechtigte die mangelnde Abschusserfüllung aber nicht zu vertreten und er könnte der Anordnung auch gar nicht nachkommen. Auch eine Ersatzvornahme i. S. § 27 Abs. 2 BJagdG wäre nicht möglich.



Zusammenfassung

§ 6 Abs. 7 bis 9 sowie in § 39a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. §§ 64ff des HSOG (Schadensausgleich Inanspruchnahme als Nichtstörer) regeln Ansprüche auf Schadenersatz bzw. den Ersatz von Aufwendungen für Jagdpächter, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte

Jagdpächter: => kann Jagdpachtminderung geltend machen (Jagdpachtvertrag beachten, Grundlage §§ 581 ff BGB und § 536 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 535 ff BGB)

=> Wildschadensausgleich muss nicht gezahlt werden (§ 33 HJagdG)

=> Aufwandsentschädigungen (Orientierung: Gesetzentwurf zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom 07.06.2018 (Bundesrat Drucksache 257/18) für angeordnete jagdliche Maßnahmen

Jagdrechtinhaber/Grundstückseigentümer: => Minderung des Jagdpachtzinses und Vermögensschäden durch den Verlust des Anspruchs auf Wildschadensausgleich können Anspruch auf Entschädigung nach § 39a i.V.m. § 6 TierGesG auslösen

Abschussplanerfüllung: erhöhter Abschuss im folgenden Jagdjahr, Unterschreitung des Abschussplans bleibt zunächst folgenlos, da Anordnungen nach § 26 Abs. 4 HJagdG i.V.m. § 27 Abs. 2 BJagdG nicht umgesetzt werden könnte



Fragen

Versicherungen: Für Arbeitskräfte aus den Bereichen Wald und Landwirtschaft, für Jagdausübungsberechtigte sowie sonstige Hilfskräfte besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen über den jeweiligen Landkreis, wenn diese Personen unentgeltlich im Auftrag des Landkreises tätig werden und dabei Aufgaben des Landkreises wahrnehmen.

Sonderkündigungsrecht Pachtvertrag: Einzelfallbetrachtung je nach Inhalt des Pachtvertrages und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Pacht- und Mietverträge (§§ 581 ff BGB und § 536 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 535 ff BGB)

Verlängerung des Pachtvertrages unbürokratisch um die Zeit des Jagdverbotes :

§ 11 Abs. 4 BJagdG: legt die Pachtdauer auf mindestens neun Jahre fest. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen (Hessen: 10 Jahre, § 10 Abs. 1 HJagdG). Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.

§ 10 Abs. 2 und 3 HJagdG regeln lediglich Anzeigepflicht (auch für Verlängerungen)

=> Weitere Festlegungen treffen die Gesetze nicht, sind aber zu beachten.



Fragen

Ist eine Wildschadensverhütung bei einem Jagdverbot erlaubt oder gar Pflicht (z.B. Zäunung von Mais als Schadensminderungspflicht)?

=> hängt von der Zonierung ab. Vermieden werden soll alles, was zu einer Beunruhigung und Versprengung des Schwarzwildes in der Sperrzone II führen kann, daher i.d.R. auch Betretungsverbote. Eine Zäunung von Maisäckern als Wildschadensprophylaxe kommt deshalb eher nicht in Betracht (s. Entschädigung nach § 39a TierGesG).

Ausbildung und Kostenerstattung Kadaversuchhunde: Förderung HMLU, zuständiges Fachreferat: Tierseuchen. Antragsformular ist mittlerweile als online-Formular vorhanden (<https://antrag.hessen.de/Kadaversuchhunde>).

Weitere Fragen an folgende Funktionspostfachadresse: VetAbt@umwelt.hessen.de

Eventuell Übernahme durch **Trainingszentrum für Retten und Helfen (TCRH, Kadaversuchhundprojekt)** wird derzeit noch geprüft



Fragen

Verbringung von erlegtem Schwarzwild in die Restriktionszone? (dazu Erlass zum Umgang mit Indikatorschweinen; konkrete Frage? Antwort VetB?)